



## **Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: \_\_\_\_\_

Referenzberuf: **Verfahrensmechaniker/-in Glastechnik<sup>1</sup>**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

***Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.***

### **1. BBP 1: Planen und Optimieren von Produktions- und Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)**

- ☐ a) Arbeitsaufträge prüfen
- ☐ b) Arbeitsabläufe und Arbeitsschritte unter Berücksichtigung nachhaltiger und technischer Gesichtspunkte auftragsbezogen festlegen und optimieren
- ☐ c) erforderliche Werkzeuge auswählen
- ☐ d) Hilfs- und Prüfmittel bestimmen und vorbereiten
- ☐ e) Arbeitsplätze einrichten
- ☐ f) Materialfluss, Ersatzteile, Arbeitszeit und technische Prüfungen betriebsspezifisch dokumentieren
- ☐ g) Maschinen und Anlagen für den Arbeitsprozess vorbereiten

### **2. BBP 2: Anwenden betrieblicher und technischer Kommunikation (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)**

- ☐ a) Informationen beschaffen und bewerten; deutsche sowie englische Fachausdrücke anwenden
- ☐ b) Teil- und Gruppenzeichnungen lesen und umsetzen sowie Skizzen und Stücklisten anfertigen
- ☐ c) Normen, insbesondere Toleranznormen, anwenden
- ☐ d) technische Unterlagen, insbesondere Reparatur- und Betriebsanleitungen, sowie Wartungspläne, Kataloge, Stücklisten, Tabellen und Diagramme lesen und umsetzen
- ☐ e) Betriebs- und Arbeitsanweisungen lesen und anwenden
- ☐ f) Arbeitsabläufe dokumentieren
- ☐ g) digitale sowie analoge Informationsquellen nutzen

---

<sup>1</sup> Verfahrensmechaniker-Glastechnik-Ausbildungsverordnung vom 16. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 336).

- ☐ h) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Organisationseinheiten sicherstellen
- ☐ i) digitale Medien für das Lernen und Arbeiten im betrieblichen Alltag selbstständig nutzen

**3. BBP 3: Anwenden, Überwachen und Sicherstellen von Verfahren der Glaserzeugung, der Glasherstellung und der Glasweiterverarbeitung (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)**

- ☐ a) Glasgemenge aufbereiten, Rohstoffe nach vorgegebenen Rezepten mischen und zur Glasschmelzanlage transportieren
- ☐ b) Betriebsdaten einstellen, eingeben und überwachen
- ☐ c) Schmelzprozess überwachen
- ☐ d) Glasprodukte nach betriebspezifischen Fertigungsverfahren herstellen
- ☐ e) Prozess der Formgebung und Entspannung überwachen und den Ablauf sicherstellen
- ☐ f) Produktendbearbeitungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten anwenden

**4. BBP 4: Transportieren und Lagern von Roh- und Hilfsstoffen sowie von Glaserzeugnissen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)**

- ☐ a) eingehende Rohstoffe überprüfen und bewerten
- ☐ b) Transport und Lagerung der Betriebs- und Hilfsstoffe sowie der Glaserzeugnisse sicherstellen
- ☐ c) Störungen im Materialfluss erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung einleiten sowie ergreifen
- ☐ d) Glasprodukte zusammenstellen und verpacken

**5. BBP 5: Bereitstellen von Betriebsmitteln (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)**

- ☐ a) Bestände an Werkstoffen, Betriebs- und Hilfsstoffen sowie an Werkzeugen kontinuierlich überwachen und ausfüllen
- ☐ b) Kontrolle der einzusetzenden Materialien in Bezug auf die benötigten Anforderungen durchführen und Betriebsbereitschaft von Werkzeugen überprüfen
- ☐ c) Prinzipien der Nachhaltigkeit bei der Auswahl und Nutzung von Werkstoffen und Hilfsstoffen anwenden, um Ressourcen zu schonen und Abfall zu minimieren
- ☐ d) Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Werkstoffen, Betriebs- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen einhalten und überwachen

**6. BBP 6: Warten und Pflegen von Betriebsmitteln in der laufenden Produktion (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)**

- ☐ a) Reinigungs- und Inspektionsarbeiten durchführen
- ☐ b) Ergebnisse von Reinigungs-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten bewerten und nach betrieblichen Vorgaben dokumentieren

- ☐ c) digitale und analoge Diagnosemittel zur Überwachung und Analyse des Zustands der Betriebsmittel nutzen
- ☐ d) Sicherheits- und Schutzeinrichtungen überprüfen und Störungen beseitigen oder Beseitigung veranlassen
- ☐ e) Sicherheitsvorschriften berücksichtigen und einhalten, persönliche Schutzausrüstung einsetzen und Maßnahmen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Nachhaltigkeit ergreifen
- ☐ f) Wartungsarbeiten an Maschinen und Anlagen durchführen, um deren Betriebsbereitschaft nach Plan sicherzustellen
- ☐ g) Störungen und Defekte an Produktionsanlagen erkennen und beseitigen

**7. BBP 7: Anwenden von manuellen und maschinellen Verfahren zur Metallbearbeitung (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)**

- ☐ a) Maschinen und Arbeitsplätze für den Arbeitsprozess in der Metallbearbeitung vorbereiten
- ☐ b) Werkstoffe manuell und maschinell bearbeiten, insbesondere durch Bohren, Feilen, Gewindeschneiden und Sägen
- ☐ c) Werkstücke durch Messen und Lehren auf Maßgenauigkeit prüfen
- ☐ d) Bleche, Rohre und Profile kaltumformen und fügen
- ☐ e) lösbare Verbindungen kraft- und formschlüssig mittels Schrauben herstellen und sichern

**8. BBP 8: Anwenden von elektrotechnischen Grundkenntnissen sowie Erkennen elektrischer Gefahren und Einleiten von Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)**

- ☐ a) Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an elektrischen Systemen anwenden
- ☐ b) mit Kleinspannung betriebene elektrische Baugruppen sowie Komponenten installieren und prüfen

**9. BBP 9: Montieren von Baugruppen und Komponenten sowie Durchführen der Funktionsprüfungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)**

- ☐ a) Baugruppen und Komponenten nach technischen Unterlagen zur Montage vorbereiten
- ☐ b) Baugruppen und Komponenten unter Beachtung der Maßtoleranzen passen sowie durch Messen, Lehren und Sichtprüfen funktionsgerecht ausrichten und Lage sichern
- ☐ c) Baugruppen und Komponenten unter Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften montieren, dabei Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit ergreifen

#### **10. BBP 10: Überprüfen von Betriebsmitteln im Wartungszustand sowie Durchführen und Veranlassen von Instandhaltungsarbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)**

- ☐ a) Sicherheitsvorschriften berücksichtigen und einhalten, persönliche Schutzausrüstung einsetzen und Maßnahmen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Nachhaltigkeit ergreifen
- ☐ b) Wartungsarbeiten an Maschinen und Anlagen durchführen, um deren Betriebsbereitschaft nach Plan sicherzustellen
- ☐ c) Reinigungs- und Inspektionsarbeiten durchführen
- ☐ d) Ergebnisse von Reinigungs-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten bewerten und nach betrieblichen Vorgaben dokumentieren
- ☐ e) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, nach Vorgaben auffüllen, wechseln, sammeln und entsorgen
- ☐ f) Sicherheits- und Schutzeinrichtungen überprüfen und Störungen beseitigen oder Beseitigung veranlassen
- ☐ g) Störungen und Defekte an Produktionsanlagen erkennen und beseitigen
- ☐ h) digitale und analoge Diagnosemittel zur Überwachung und Analyse des Zustands der Betriebsmittel nutzen
- ☐ i) Produktionsanlagen und Fertigungssysteme inspizieren und Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen oder Austausch veranlassen

#### **11. BBP 11: Anwenden von Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)**

- ☐ a) fluidische, insbesondere pneumatische, Schaltungen nach Angaben, Vorschriften, Zeichnungsvorlagen und Schaltplänen aufbauen, anschließen, prüfen und in Betrieb nehmen
- ☐ b) fluidische, insbesondere pneumatische, Komponenten und deren Funktion anhand von industriellen Kennungen unterscheiden, auswählen und in den Steuer- und Regelkreis installieren
- ☐ c) digitale und analoge Messwerte erfassen und protokollieren
- ☐ d) Störungen erkennen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten
- ☐ e) elektronische und fluidische, insbesondere elektropneumatische, Schaltungen nach Angaben, Vorschriften, Zeichnungsvorlagen und Schaltplänen aufbauen, anschließen, prüfen und in Betrieb nehmen
- ☐ f) elektronische und fluidische, insbesondere elektropneumatische, Komponenten und deren Funktion anhand von industriellen Kennungen unterscheiden, auswählen und in den Steuer- und Regelkreis installieren
- ☐ g) Regelungen und Steuerungen im Produktionsprozess prüfen und Parameter nach Vorgaben anpassen
- ☐ h) Prozesse mit Prozessleitsystemen überwachen und Parameter nach Vorgaben anpassen

## **12. BBP 12: Einrichten, Umrüsten und Prüfen von Betriebsmitteln sowie Herstellen der Betriebsbereitschaft (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)**

- ☐ a) Werkzeuge und Anlagenteile für formgebende Verfahren einrichten und einstellen
- ☐ b) Werkzeuge und Anlagenteile zur Qualitätsprüfung und Verpackung einrichten und einstellen
- ☐ c) die Gesamtfunktion beeinflussende Einzelfunktionen, insbesondere Beweglichkeit, Dichtigkeit, Laufruhe, Drehfrequenz, Druck, Temperatur und Verfahrswege, im Betriebszustand prüfen und einstellen
- ☐ d) das Zusammenwirken von verknüpften Funktionen bei verketteten Baugruppen sowie die Gesamtfunktion der Anlage nach Vorgabe prüfen und einstellen
- ☐ e) Betriebsbereitschaft der Anlage sicherstellen durch Prüfung, insbesondere der Montage von Komponenten sowie durch Schmierung, Kühlung, Energieversorgung und Entsorgung, und dabei Maßnahmen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Nachhaltigkeit ergreifen
- ☐ f) Prozessablauf bis zur Betriebsbereitschaft der Anlage überwachen sowie Programme und Parameter anpassen
- ☐ g) mechanische und elektrische Sicherheitseinrichtungen und Meldesysteme auf ihre Wirksamkeit prüfen
- ☐ h) Maschinen und Produktionsanlagen in Betrieb nehmen

## **13. BBP 13: Bedienen, Steuern und Regeln von Produktionsanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)**

- ☐ a) Produktionsanlagen und Produktionsablauf, insbesondere Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, überwachen
- ☐ b) digitale und analoge Kommunikation zwischen Betriebsteilen sicherstellen
- ☐ c) Störungen an Produktionsanlagen feststellen, eingrenzen, beheben und dokumentieren
- ☐ d) Produktionsanlage nach Stillstand wieder in Betrieb nehmen
- ☐ e) Parameter an Produktionsanlagen zur Einhaltung von Spezifikationen anpassen
- ☐ f) im digital vernetzten Betrieb selbstorganisiert arbeiten und digitale Kommunikationsmittel einsetzen
- ☐ g) Software-Applikationen des Betriebes mit mobilen und stationären Arbeitsmitteln einsetzen

## **14. BBP 14: Analysieren von Glasfehlern und Einleiten von Maßnahmen zur Fehlervermeidung (§ 4 Absatz 2 Nummer 14)**

- ☐ a) regelmäßige Qualitätskontrollen nach Spezifikationen am Produkt während und nach der Produktion durchführen, um Fehler frühzeitig zu erkennen, zu dokumentieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten
- ☐ b) Glasfehler, insbesondere Blasen, Einschlüsse, Risse sowie Spannungen, mithilfe visueller Inspektion und Diagnosetechniken identifizieren und klassifizieren



- ☐ c) Glasprodukte mittels einer Lichtquelle visuell prüfen
- ☐ d) Produktionsprozesse, Rohstoffe und Umgebungsbedingungen analysieren, um Ursachen von Glasfehlern zu erkennen, diese zu dokumentieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten

**Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:**

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)
- Integrative BBP 3: Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)
- Integrative BBP 4: Anwenden von Qualitätsmanagement (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/-in